

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und Änderung weiterer Vorschriften

des Verein Trans-Inter-Aktiv in
Mitteldeutschland (TIAM) e.V.

Grundtenor

Der TIAM e.V. begrüßt ausdrücklich, dass der Referent*innenentwurf Begutachtungen und ärztliche Atteste als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung abzuschaffen und für alle TIN* Personen gleichermaßen eine Personenstandsänderung durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ermöglicht werden soll.





TIAM e.V. | Lessingstraße 4 | D-08058 Zwickau

Per Mail



selbstbestimmungsgesetz@bmfsfj.bund.de

DATUM

30. Mai 2023

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN

UNSER ZEICHEN

ANSPRECHPARTNER

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in
Bezug auf den Geschlechtseintrag und Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Menschen,

Am 14. Mai 2023 wurde der Referentenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz in die Verbändebeteiligung gegeben. Wir haben diesen Prozess aktiv verfolgt und uns in entsprechenden Gremien eingebracht. Wir möchten jedoch aus unserer Sicht eine mitteldeutsche Perspektive einbringen die auf Grund des massiven Rechtsruckes in der mitteldeutschen Zivilgesellschaft erforderlich erscheinen lassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine eigene Stellungnahme einbringen zu dürfen, welche sie heute in den Händen halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing Johanna Rödenbeck
Vorstand TIAM

Silvia Rentzsch
Geschäftsleitung TIAM



TRANS-INTER-AKTIV
MITTELDEUTSCHLAND



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Menschen,

Der TIAM begrüßt ausdrücklich, dass der Referent*innenentwurf Begutachtungen und ärztliche Atteste als Voraussetzung für eine Vornamens- und Personenstandsänderung abschaffen und für alle TIN* Personen gleichermaßen eine Vornamens- und Personenstandsänderung durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ermöglicht werden soll.

I. Einleitung

Der Referent*innenentwurf bleibt allerdings in Teilen hinter den Erwartungen des TIAM e.V. zurück, da er in einzelnen Regelungen massiv hinter die im Juni 2022 vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgestellten Eckpunkte zurückfällt, und enthält zum Teil sogar Verschlechterungen zur derzeitigen Rechtslage, insbesondere für intergeschlechtliche Menschen. Gleichzeitig wurde weiter ausgeführt, dass dies ein Verfahren vor dem Standesamt und eine Änderung des Geschlechtseintrags per Selbstauskunft, ein sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot sowie eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote umfasse. Diese Rückschritte bedienen insbesondere in der Gesetzesbegründung teilweise die bekannten feindlichen Narrativen gegenüber TIN*-Menschen und damit die menschenfeindliche Rhetorik der Anti-Gender-Bewegung¹ und lösen bei den Betroffenen große Ängste aus. Ziel eines SBGG muss sein, die Existenz von TIN* Personen rechtlich anzuerkennen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben zu verbessern und zu gewährleisten. TIAM begrüßt diese Schritte ausdrücklich und bedankt sich im Rahmen der Verbandsanhörungen eine Stellungsname abgeben zu dürfen.

Der TIAM e.V. fordert ein Regelwerk zu schaffen, das frei ist von Misstrauen gegenüber Menschen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nicht mit ihrer Geschlechtlichkeit übereinstimmt. Dabei ist auf Regelungen, die die Ernsthaftigkeit des Anliegens dieser Menschen in Frage stellen und nebulöse Verweise auf die geltende Rechtslage enthalten, zu verzichten.

¹ Vgl. zu dieser Bewegung u.a. Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, No to Gender – Yes to what exactly? Einblicke in die europäische Anti-Gender-Bewegung, Newsletter 2/2021; Centre for Feminist Foreign Policy, Power Over Rights: Understanding and Countering the Anti-Gender Campaigns, Vol. I and Vol. II; European Parliamentary Forum, Die Spitze des Eisbergs, Religiös-extremistische Geldgeber gegen Menschenrechte auf Sexualität und reproduktive Gesundheit in Europa 2009 – 2018, 2021.





Dieses Ziel muss sich deutlich im Gesetz und in der Gesetzesbegründung widerspiegeln. Der Referent*innenentwurf des Selbstbestimmungsgesetzes proklamiert als Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. An der Erfüllung dieses Ziels muss sich der vorliegende Entwurf messen lassen. Die Frage, wie die Gesellschaft – neben der personenstandsrechtlichen Anerkennung – mit geschlechtlicher Vielfalt und geschlechtlicher Identität umgeht, ist dagegen nicht Gegenstand des Selbstbestimmungsgesetzes und soll, kann und darf durch das Selbstbestimmungsgesetz nicht hinreichend beantwortet werden.

II. Einordnungen des Referent*innenentwurf in den gesellschaftliche Zusammenhalt

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass wir es begrüßen, dass die Bundesregierung endlich die geschlechtliche Selbstbestimmung stärken und niedrigschwellige Zugangsvoraussetzungen schaffen möchte, nachdem ein Referent*innenentwurf² im Mai 2019 auf Grund von verschiedenen grundlegenden Verschlechterungen und der scharfen Trennung von trans*- und intergeschlechtlichkeit mehrheitlich von der Community abgelehnt wurde³. Deswegen begrüßen wir es umso mehr, nun endlich die Selbstbestimmung und den niedrigschweligen Zugang zur Namens- und Personenstandänderung zu ermöglicht werden soll.

Der Referent*innenentwurf enthält allerdings viele Regelungen, die das Selbstbestimmungsrecht aktiv beschränken. Darunter fallen die Eigenversicherung in § 2, die Altersregelungen in § 3, die Wirksamkeitsfrist in § 4, die Sperrfrist in § 5, die Regelung zum Spannungs- und Verteidigungsfall in § 9, die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnis in § 11 und die Ausnahmen im Offenbarungsverbot in § 13 die in vergleichbarer Version nicht im PstG zu finden sind.

Intergeschlechtliche Menschen finden im Referent*innen-entwurf kaum Berücksichtigung, obwohl das Gesetz die geschlechtliche Selbstbestimmung von Menschen regelt und die bisherigen Regelungen für intergeschlechtliche Menschen ersetzen soll. In der Gesetzesbegründung wird diese Gruppe nur einmal erwähnt. Hier wird es insbesondere sichtbar, dass intergeschlechtliche Menschen außerhalb der binären Form als nicht existent betrachtet werden und

² Drs. 19/20048

³ Schuster, C; 2020 Die gescheiterte Reform des Transsexuellengesetzes 2019 durch LGBTQ+ (<https://www.grin.com/document/1194226> zuletzt aufgerufen 23.05.2023)





in der Ausgestaltung politischer Rahmenbedingungen zu wenig Berücksichtigung finden. Hier sollte eine andere Form der Beteiligungsprozesse gesetzlich gewählt werden.

Die öffentliche Debatte um das SBGG-E hat in den letzten Monaten, seit der am 30.06.2022 vorgestellten Eckpunkte, deutlich mehr an Bedeutung genommen. Menschenfeindliche Narrativen wurden verstärkt in die Öffentlichkeit getragen und in den Mittelpunkt der Debatte gestellt. Damit hat es eine Verschiebung der Debatte gegeben und die einschneidenden Veränderungen haben Einfluss in den Entwurf gefunden. Vor allem die menschenrechtsbasierte Einigung der Resorts und der Selbstbestimmung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen ist somit in den Hintergrund geraten, somit von diesem Hausrecht (§6 Abs.2 SBGG-E) auch cis-geschlechtliche Frauen, aber auch Männer - in Fitnessstudios und Saunen betroffen sein können, wenn diese der Mehrheitsgesellschaft nicht feminin, nicht maskulin oder subjektiv nicht attraktiv genug erscheinen. Wir möchten jedoch noch zum Ausdruck bringen, dass die Einführung der Selbstbestimmung eine historische Chance bedeutet um allen Menschen eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.

III. Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

Wir werden in der Stellungnahme nur die Punkte aufgreifen die einen weiteren Diskussionsbedarf haben.

§ 2 Abs. 1 SBGG hält fest, dass „jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht“ gegenüber dem Standesamt nach § 45b PStG eine Erklärung abgeben kann. Diese offene Formulierung wird durch den Bundesverband Trans* ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Die Beschreibung, die das Auseinanderfallen von Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrags als Ausgangspunkt nimmt, ist gegenüber der Aufzählung von geschlechtlichen Identitäten vorzuziehen. Einerseits ist diese Zustandsbeschreibung besser geeignet, den Personenkreis umfassend einzubeziehen. Andererseits ist die Formulierung weniger abhängig von begrifflichen Wandlungen und Entwicklungen, die sich im Zusammenhang mit Selbstbezeichnungen aus den verschiedenen queeren Communities weiterhin ergeben. Gegenüber den bisherigen Regelungen im TSG ist außerdem positiv, dass in Zukunft die Standesämter zuständig sind, wenn eine Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) gewünscht ist.

Es bleibt an dieser Stelle aus Perspektive des TIAM e.V. noch offen, wie die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Standesamt genau aussehen wird. An verschiedenen Stellen ist im Entwurf diesbezüglich von einer „Eigenversicherung“ (S. 25, 29, 34, 41) die Rede. Das Wort „Eigenversicherung“ ist juristisch nicht etabliert und sollte, um Missverständnisse zu vermeiden und einer Verwechslung mit dem Begriff ‚eidesstattliche Versicherung‘ vorzubeugen,





durch „Erklärung“ ersetzt werden. Für Unklarheit sorgt außerdem die Ausführung im Entwurf, dass die „Eintragung nicht rein deklatorisch ist“ (S. 34). Da das SBGG die bisher ungleichen rechtlichen Grundlagen von TSG und § 45b PStG zusammenführt, muss an dieser Stelle geprüft werden, ob diese Formulierung in der Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit sowohl der bisherigen rechtlichen Situation in Bezug auf das TSG als auch der des PStG Rechnung trägt.

Zu §2 Abs. 2 Eigenversicherung:

Das Erfordernis der Eigenversicherung (§ 2 Abs. 2 SBGG) lehnt der TIAM e.V. jedoch ab. Zumal wie oben beschrieben, dieser Begriff im rechtlichen sowie im Rechtsverkehr nicht klar etabliert ist. Insbesondere das Erfordernis einer Versicherung, dass der gewählte Geschlechtseintrag oder die Streichung des Geschlechtseintrags der Geschlechtsidentität am besten entspricht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SBGG) ist nicht tragbar. Im Falle von trans*Personen liegen zwischen der persönlichen Erkenntnis (inneres Coming-out) und dem offenen Sprechen über die eigene geschlechtliche Identität (äußeres Coming-out) in vielen Fällen mehrere Jahre. Angesichts dieses nachgewiesenermaßen langwierigen Selbstfindungsprozesses ist es unangebracht, die Entschiedenheit der betroffenen Personen anhand einer Eigenversicherung zu überprüfen (§2 Abs 2 SBGG). Bei intergeschlechtlichen Menschen birgt es die Gefahr einer Re-Traumatisierung, dass die erlebten Gewalterfahrungen durch Medizin und Gesellschaft ignoriert werden. Das Menschenbild des Grundgesetzes geht grundsätzlich von der Mündigkeit des Menschen aus, der selbstverantwortlich Entscheidungen für sein Leben trifft. Die geforderte Eigenversicherung zeugt von unangebrachtem Misstrauen gegenüber der Ernsthaftigkeit der Entscheidung der erklärenden Person, was diesem Menschenbild widerspricht und ein paternalistisches Über- / Unterordnungsverhältnis schafft. Dem Staat gebührt es nicht, den Menschen bei ihrer personenstandsrechtlichen Behandlung argwöhnisch zu begegnen, weshalb auf das Erfordernis zu verzichten ist.

Die Gesetzesbegründung zum Erfordernis der Eigenversicherung ist zudem in sich widersprüchlich. Zu § 2 Abs. 1 wird zunächst ausgeführt, die Regelung eröffne die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geschlechtseintrag der Geschlechtsidentität anzupassen, nur um einige Zeilen weiter auszuführen, der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister könne nicht durch bloße Erklärung geändert werden und muss durch eine Ernsthaftigkeit der Entscheidung getragen werden.

Während in der Einleitung der Begründung zu § 2 die Rede davon ist, dass es sich bei der Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamen um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz handelt, wird in der Begründung zu § 2 Abs. 2 SBGG ausgeführt, das Standesamt könne die Eintragung bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch





ablehnen. Obwohl es sich insofern um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz handelt, hat das Standesamt die Erklärung offenbar doch einer Prüfung zu unterziehen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung bergen die Gefahr, dass sich das Standesamt aufgefordert fühlt, eine Art Begutachtung der erklärenden Person durchzuführen, um die Ernsthaftigkeit der Erklärung zu überprüfen. Die vermeintlich abgeschaffte Begutachtung der erklärenden Personen könnte insofern lediglich von den Gerichten an die Standesämter verlagert werden - was dem Ziel des Gesetzes widerspricht.

Durch das Erfordernis der Eigenversicherung könnten betroffene Personen insofern erneut einen grundrechtswidrigen Eingriff in ihrer gem. Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre erleben. Eine solche Grundrechtsverletzung ist unbedingt auszuschließen, sodass das Erfordernis der Eigenversicherung zu streichen ist.

Zu §3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

In §3 Abs. 1 SBGG-E sollen Minderjährige im Alter von 14 bis 18 Jahre eine eigenständige Erklärung abgeben dürfen, die jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. dem Sorgeberechtigten zur Wirksamkeit unterliegt. Erst nach Verweigerung letzteren ist das Standesamt verpflichtet die Zustimmung durch das Familiengericht entsprechend § 168 FamG zur Wirksamkeit zu erwirken. Eine der vulnerabelsten Gruppen - Jugendliche, die keine Unterstützung von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten - werden mit dieser Regelung alleine gelassen. Die vorgesehene Eskalation über das Familiengericht ist eine große Hürde, die nur wenige Jugendliche gehen können. Es führt auch dazu, dass die Konflikte in diesen Familien mit all der damit einhergehende Gewalt nicht gelöst werden können. Die Familien sind in dem Fall zerrüttet. Wir halten die für Minderjährige vorgesehenen Regelungen für nicht angemessen. Insbesondere, dass bei 14- bis 17-Jährigen das Standesamt nach § 168 g Abs. 1 FamFG verpflichtet ist, dem Familiengericht die fehlende Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern mitzuteilen, und dass das Familiengericht dann von Amts wegen tätig wird, sorgt nicht für den erforderlichen Schutz der Jugendlichen. In der Regel wird den 14- bis 17-jährigen Minderjährigen ein Verfahrensbeistand bestellt werden, sodass zwar für einen angemessenen Rechtsbeistand gesorgt ist. Jedoch sind wie oben ausgeführt damit Tür und Tor geöffnet um gerade diese vulnerabelste Gruppe einer Begutachtung zu unterziehen. Hinzukommt das intergeschlechtliche Jugendliche, die evtl. schon medizinische Gewalt oder Normierungsversuchen unterlagen, dazu genötigt werden, bei Nichtzustimmung der Sorgeberechtigten das Familiengerichtliche Verfahren durchzuführen. Welche Beweislast soll in dem familiengerichtlichen Verfahren in Bezug zum Kindeswohl (Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit) erbracht und durch das Gericht geprüft werden? Spielen dann die intergeschlechtlichen Diagnosen eine Rolle bei Jugendlichen, die in Kontrast zum Kindeswohl und der erlebten medizinischen Gewalt steht oder





stehen psychische Konstellationen der Jugendlichen im Raum, welches durch die Gerichte zu prüfen und zu werten sind? Die daraus resultierten Zuschreibungen werden dann wieder von Dritten, also in dem Fall der Medizin, getroffen.

Jugendliche ab 14 Jahren sollen selbstbestimmt über ihren Geschlechtseintrag und Vornamen bestimmen können, ohne das Familiengericht anrufen zu müssen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche frei in ihren Rechten und in Würde leben zu können.

In §3 Abs. 3 wird das Verfahren bei betreuten Personen (Satz 1) sowie geschäftsunfähigen volljährigen Personen (Satz 2) geregelt. Während im Satz 1 der Betreuer nach Zustimmung des Betreuungsgerichts nur die Erklärung abgeben darf, ist in Satz zwei, geschäftsunfähige volljährige betreute Personen die Zustimmung durch das Betreuungsgericht zu erwirken. Wir als TIAM e.V. lehnen die Ersatzerklärung der betreuenden Person bei volljährigen geschäftsfähigen Personen ab. Die Erklärung vor dem Standesamt ist eine höchstpersönliche Entscheidung der erklärenden Person. Damit greift die identitätsstiftende Wirkung des Namens und der Geschlechtszugehörigkeit in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen ein. Die derzeitige Rechtspraxis der zuständigen Amtsgerichte erkennt die Änderung des Vornamens und Personenstands im Rahmen des TSG-Verfahrens als eine höchstpersönliche Entscheidung an, die nicht dem Einwilligungsvorbehalt durch die rechtliche Betreuung unterliegt. Eine Erklärung Dritter ist damit unzulässig und widerspricht auch dem Grundgedanken der Würde und der Selbstbestimmung. Zumal hier erst das Betreuungsgericht um Zustimmung gebeten und damit einer Begutachtung zur Ernsthaftigkeit der erklärenden Person erwägt werden muss. In der Rechtspraxis wird kein*e Richter*in eine Zustimmung erteilen, wenn dies nicht durch Dritte, die dem Gebiet kundig sind (sog. Sachverständige), festgestellt wird – entsprechend würde das SBGG für diese Gruppe an Menschen eine ähnliche Begutachtungspraxis installieren, wie sie aktuell durch das TSG verlangt wird. Auch bei anderen höchstpersönlichen Entscheidungen wie etwa einer Eheschließung ist es so geregelt, dass volljährige geschäftsunfähige Personen durch eigene Erklärung und nicht über die Erklärung der betreuenden Person bzw. den Umweg eines Gerichtsverfahrens, diese Willensbekundung rechtskräftig abgegeben können. Betreute geschäftsunfähige volljährige Personen (Satz 2) sind Kindern im Alter bis zu 7 Jahren gleichgesetzt. Hier kann nur der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ersetzen. Hier sollte im Wege des Zustimmungserfordernis des Betreuungsgerichtes bedacht werden ob im Falle der Verweigerung des Betreuers ein Betreuungsverfahren zur Zustimmung erwogen werden kann. Nach § 276 FamG sind in Betreuungsangelegenheiten grundsätzlich auch geschäftsunfähige volljährige Personen verfahrensfähig. Hier fragt sich wieviel Verfahren es in der vergangen 43 Jahren seit Bestehen des TSG mit geschäftsunfähigen volljährigen betreuten Personen und ob diese Regelung





explizit in das Selbstbestimmungsgesetz aufgenommen werden muss. Das SBGG ersetzt nicht andere Rechtsgebiete solange diese nicht direkt durch das jeweilige Gesetz betroffen sind.

Wir empfehlen den §1825 Abs 2 BGB nach Nr. 5, die Nr. 6 „nach den Bestimmungen des SBGG“ zu ergänzen.

Zu §4 Wirksamkeit

In den Eckpunkten für ein Selbstbestimmungsgesetz, die am 30.06.22 vorgestellt wurden, war eine Frist, in welcher die Erklärung noch zurückgenommen werden kann und die Änderung noch nicht rechtswirksam ist, nicht als Regelungspunkt enthalten. Der TIAM e.V. lehnt die dreimonatige Frist, nach deren Ablauf die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erst Wirksamkeit entfalten soll, ab. Laut Gesetzesbegründung dient die Frist als Überlegungs- und Reflexionsfrist und soll die Wirksamkeit nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen verhindern. Wie auch bei dem Erfordernis der Eigenversicherung wird durch die drei Monats-Frist die Ernsthaftigkeit der Entscheidung der erklärenden Person in Frage gestellt, sodass die obigen Ausführungen zu § 2 SBGG hinsichtlich eines unangebrachten argwöhnischen und paternalistischen staatlichen Verhaltens gegenüber den erklärenden Personen entsprechend gelten.

Eine derartige lange Frist ist dem hiesigen Rechtssystem im Übrigen bislang vollkommen fremd und die Etablierung einer solchen Frist ist auch im SBGG nicht angezeigt. Dies zeigt auch der Vergleich mit anderen personenstandsrechtlichen Regelungen. Es ist insofern unvorstellbar, dass nach der Eheschließung (§ 14 PStG) zunächst eine drei-monatige Frist verstreichen müsste, in welcher die Eheleute ihre Entscheidung noch einmal reflektieren sollen, bevor die Eintragung in das Eheregister (§ 15) vollzogen wird. Als Rechtsfolge würde die Wartefrist der Klarheit und Wahrheit im jeweiligen Register widersprechen, da die identitätsstiftenden Persönlichkeitsrechte nicht Tag genau erfasst werden.

Die Festsetzung einer dreimonatigen Frist zeugt von einem Misstrauen gegenüber der Entscheidung der erklärenden Personen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Menschen, die den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister oder ihren Vornamen ihrer Geschlechtsidentität anpassen wollen, durch den Gesetzgeber einem derartigen Argwohn ausgesetzt werden.

Die Drei-Monats Frist ist daher ersatzlos zu streichen. Selbst nach §45b PstG ist eine Wartezeit derzeit nicht vorgesehen und würde mit Einführung selbiger zu einer Verschlechterung der Rechtssicherheit bei intergeschlechtlich geborenen Menschen führen.





§5 Sperrfrist

Wiederholte Änderungen des Geschlechtseintrags sind in den TSG-Verfahren äußert selten.⁴ Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation auch durch die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes nicht deutlich ändern wird. Erhebungen in Ländern, in denen bereits seit mehreren Jahren eine entsprechende Regelung in Kraft ist, belegen anhand von Daten, dass es nur in sehr geringen Einzelfällen zu wiederholten Änderungen kommt.⁵ Die Regelung suggeriert also, dass Menschen ständig ihr Geschlecht ändern würden. Erfahrungen aus anderen Ländern, die seit Jahren ein Selbstbestimmungsgesetz haben (z.B. Malta, Dänemark, Argentinien) zeigen, dass eine mehrfache Änderung von Vornamen und Personenstand äußerst selten vorkommen. Auch die Sorge, nicht berechtigte Personen (cis-endo Personen) könnten das Gesetz ausnutzen, um sich Vorteile zu erschleichen (z.B. um sich über eine Frauenquote Zugang zu bestimmten Positionen zu verschaffen), hat sich in der Praxis als unbegründet erwiesen.

Auch den (wenigen) Menschen, die nach beantragter Änderung ihren Personenstand und Name nochmals korrigieren möchten (z.B. als Teil einer Detransition oder einer Retransition), wird mit dieser Regelung eine zusätzliche Hürde in den Weg gelegt. Die geforderte Sperrfrist zeugt von unangebrachtem Misstrauen gegenüber der Ernsthaftigkeit der Entscheidung der erklärenden Person, das diesem Menschenbild widerspricht und ein paternalistisches Über- / Unterordnungsverhältnis schafft.

Dem Staat gebührt es nicht, den Menschen bei ihrer personenstandsrechtlichen Behandlung argwöhnisch zu begegnen, weshalb auf das Erfordernis einer Sperrfrist zu verzichten ist.

Auch die in §5 Abs 2 geregelte Interesse dem Namen nach Änderung in den alten Geschlechtseintrages nur den alten Vornamen anzupassen ist nicht zeitgemäß. Diese Einschränkung bei der Wahl von Vornamen wird in den engen Bestimmungen des Namensrechts begründet. Die Regelungen werden jedoch der Weiterentwicklung der Geschlechtlichkeit des Menschen sowie den Bedürfnissen von Personen, die im Laufe ihres Lebens eine ständige und stetige Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtlichkeit erleben, nicht gerecht. Daher ist es wichtig, in diesem Zusammenhang auch die niedrigschwellige

⁴ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>

⁵ <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-en.pdf>





Möglichkeit anzubieten, einen anderen Vornamen zu wählen, der nun als passend erlebt wird.

Dafür wird empfohlen, Satz 3 entsprechend anzupassen: „Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die betroffene Person einen anderen Vornamen beziehungsweise andere Vornamen bestimmen, wenn dies zu ihrem Wohl erforderlich ist.“ oder § 5 Abs. 2 SBGG ersatzlos zu streichen.

§6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Der TIAM e.V. lehnt es ab, im SBGG eine Regelung aufzunehmen, wonach das Hausrecht unberührt bleibt. Diese nebulöse Klarstellung ist in Gänze überflüssig und vollkommen untypisch für die hiesige Rechtspraxis. Die Fortgeltung des nicht in dem Gesetz behandelten Rechts ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Erwähnung bedarf. Die vermeintliche Klarstellung führt vielmehr zu Unsicherheiten unter Rechtsunkundigen, die darin eine vermeintliche Stärkung des Hausrechts und unter Umständen gar Aufforderung zur Ungleichbehandlung betroffener Personen sehen könnten.

Die Klarstellung in der Begründung zum SBGG vermittelt den Eindruck, durch das Hausrecht könnte betroffenen Personen pauschal der Zutritt zu Einrichtungen o.Ä. verwehrt werden, obwohl dies nicht der durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geprägten Rechtslage entspricht. Verschlimmert wird dieser Effekt noch durch die Gesetzesbegründung, die willkürliche Fallbeispiele aufgreift, in denen lediglich in Nebensätzen erwähnt wird, dass eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden kann. Anstatt die vulnerable Personengruppe der erklärenden Personen, die nachweislich vermehrt von Übergriffen betroffen sind, in den Blick zu nehmen, wird der Eindruck vermittelt, der Bevölkerung müsse mit dem Hausrecht ein Mittel an die Hand gegeben werden, um sich vor den betroffenen Personen zu schützen. Besonders ins Gewicht fällt dabei über die Wirkungen der Personenstandsänderung, wonach es beim Zugang zu Einrichtungen⁶ und Räumen sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen und beim Sport prinzipiell nicht auf den Geschlechtseintrag ankommen soll. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Regelung nur klarstellender Natur sein. Das SBGG treffe selbst keine neuen Regelungen. Diese vermeintlich klarstellende Aussage wird durch seitenweise Ausführungen über den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen jedoch ad absurdum geführt. Die beabsichtigte Klarstellung verunklart im Ergebnis die Rechtslage und schafft damit Rechtsunsicherheiten. Sie birgt das Risiko gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen als Legitimation zu dienen. Dabei bietet das SBGG überhaupt keine Veranlassung zur Annahme, dass es zu einer Änderung der Rechtslage beim Hausrecht, bei der Vertragsfreiheit oder im

⁶ Vgl. statt vieler FHK (2022): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2021; BMI, Politische motivierte Kriminalität im Jahr 2022, Bundesweite Fallzahlen, 21.04.2023, S. 10; EU-Grundrechteagentur (2020): A long way to go for LGBTI equality.





Satzungsrecht sowie beim Sport kommt. Ein klarstellender Hinweis kann, wenn überhaupt notwendig, in der Gesetzesbegründung auf die Diskriminierungsfreiheit erfolgen. Die Regelung ist daher insgesamt zu streichen.

§7 Quotenregelungen

Das SBGG muss Bedarfe intergeschlechtlicher und nicht-binärer Menschen mitdenken und darf nicht zu Verschlechterungen führen. In §7 Abs 1 erneut nur Männer und Frauen als Personengruppen genannt und damit auf eine auch rechtlich überkommene Zweigeschlechtlichkeit abgestellt.

Eine Quote dient dazu, unterrepräsentierten Menschen Zugang zu Positionen zu verschaffen, die ihnen sonst aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse (z.B. Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit) verwehrt bleiben. Sie ist ein Instrument zum Abbau von Benachteiligungen und zum Aufbau von Chancengleichheit. Trans, inter und nicht-binäre Menschen sind in allen gesellschaftlichen Bereichen unterrepräsentiert. Bei geschlechterbezogenen Quoten müssen sie daher ebenso eine positive Berücksichtigung finden.

Eine Regelung zur Quote im Rahmen des SBGG sollte daher darauf abzielen, diese positive Berücksichtigung von trans, inter und nicht-binären Menschen klarzustellen und abzusichern.

§8 und § 11 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit und Eltern-Kind-Verhältnis

Da wir einen sachlichen Zusammenhang beider Abschnitte sehen, nehmen wir gern darauf in Zusammenhang Stellung. Wir begrüßen, dass in dem Selbstbestimmungsgesetz erste Anpassungen des Abstammungsrechts vorgenommen werden. § 11 Absatz 1 SBGG stellt eine Interimslösung bis zur Verabschiedung der Abstammungsrechtsreform dar. Jedoch wird im selben Zug auf binäre biologische Bestandteile Bezug genommen, ohne auf die Selbstbestimmung des Menschen einzugehen, während Biologie auch in Bezug auf Geschlecht vielfältig ist. intergeschlechtliche, diverse, nicht binäre Menschen und solche die keinen Geschlechtseintrag haben, haben auch das Recht, Kinder zu bekommen oder zu zeugen – unter anderem als gebärende oder als zeugende Personen und sind entsprechend ihrer Geschlechtsidentität auch abstammungsrechtlich zu bezeichnen und wertzuschätzen. Auch die Geschlechtseinträge nach § 22 Abs. 3 PstG werden hier nicht mitgedacht. Das führt wieder zu einer Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit, welche das Selbstbestimmungsgesetz auflösen sollte.

In der Begründung zu §8 SBGG-E werden strafrechtliche Tatbestände erörtert, die bereit in anderweitigen Gesetzen verankert sind. Durch das SBGG werden





andere Rechtsvorschriften nicht berührt, es sei denn es wirkt sich impliziert auf die konkrete Rechtsposition aus. Um also Vater werden zu können, muss der Elternteil spätestens drei Monate vor der Geburt seine Geschlechtsänderung in „männlich“ erklärt haben. Für die Eheschließung oder Anerkennungserklärung einer Vaterschaft ist hingegen keine solche Wartefrist vorgesehen. (s.o.) sie können unmittelbar und quasi noch am Tag vor der Geburt begründet werden. Das ist ein Wertungswiderspruch, denn die Ehe und die Vaterschaftsanerkennung sind in Anbetracht ihrer rechtlichen Folgen sehr viel schwerwiegender als der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag. Dagegen ist die Mutterschaft widerspruchlos, da diese an klar gegeben Bedingungen geknüpft ist.

Das eine Mutter jedoch einem männlichen, diversen oder ohne Geschlechtseintrag zugehörig sein kann, wird dabei verkannt. Hier muss es die Möglichkeit geben diskriminierungsfrei im Alltag die rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Kindeswohl verfolgen zu können. Ohne Outing oder Offenlegung einer anderen Geschlechtlichkeit wie sie derzeit §1591 und §1592 BGB vorsieht. Da weiterhin auf eine biologische Zuordnung mittels Eizellen (Mutter) oder Gameten (Samen = Männlichkeit oder Vater) erfolgt, ist § 11 insgesamt abzulehnen. Dabei besteht jetzt schon die Möglichkeit nach §42 Abs. 3 PstV sich als Elternteil eintragen zu lassen. Dies ist jedoch nur auf die Annahme, also Adoption, des Kindes beschränkt und sollte auf alle Möglichkeiten erweitert werden, ohne dass es sich auf eine biologische Zuordnung bezieht. Familienrechtliche Verantwortungen entstehen da wo sie gelebt werden und können nicht über biologische Einflüsse übertragen werden. Hier zum Beispiel ist der Ehemann einer Familie bei der Geburt eines Kindes automatisch Vater des Kindes, obwohl er nicht genetisch mit dem Kind verwandt sein muss (§1592 Nr. 1 BGB). Das eine Eintragung einer Vaterrolle bei trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Elternschaft nur noch mittels Nachweises von Gameten erfolgen darf (§1592 Nr. 3 BGB), stellt eine Ungleichbehandlung von Elternschaft heterogeschlechtlichen Eltern dar. Wobei auch nicht geklärt ist wie es solcher Nachweis zu erbringen ist, da im gerichtlichen Verfahren zur Anerkennung einer Vaterschaft i.d.R. ein DNA-Gutachten ausreicht.

Wir empfehlen die Abstammungsrechtsreform zügig wie im Koalitionsvertrag Seite 101 Zeilen 3374-3404 vereinbart zügig voranzutreiben. Im Übrigen sind §8 zurückzuweisen, da er auf andere Rechtsgebiete keinen Einfluss hat und nur klarstellender Natur ist und §11 SBGG-E zu streichen.

Wir schlagen weiterhin vor, in der Personenstandsverordnung den

§42 PstV den neu geschaffenen Abs. 2a „Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt. Ist ein Elternteil des Kindes mit der





Bezeichnung „Elternteil“ eingetragen, so wird auf Verlangen des anderen Elternteils dessen Eintrag als „Mutter“ oder „Vater“ ebenfalls durch die Bezeichnung „Elternteil“ ersetzt.“ zu ändern.

Damit wird allen Menschen ermöglicht, sich rechtlich als Elternteil zu bezeichnen.

§9 Spannungs- und Verteidigungsfall

Uns ist unklar, warum es ein solches Thema in das Selbstbestimmungsgesetz geschafft hat. In der Begründung steht „Da Zweck der Regelung ist, einer Umgehung der Dienstpflicht mit der Waffe im Spannungs- oder Verteidigungsfall entgegenzutreten, erfasst sie nur den Dienst mit der Waffe.“ (S50 des SBGG-E) Jedoch darf nach Art. 12a Abs. 2 GG aus Gewissensgründen niemand zum Dienst an der Waffe verpflichtet werden, sodass alle Menschen ein Recht darauf und entsprechend auch die Möglichkeit haben, den Dienst zu verweigern, ohne dass es dem Umweg über eine personenstandsrechtliche Änderung bedarf. Auf der anderen Seite werden bei der heutigen kämpfenden Bundeswehr bereits männliche und weibliche Soldat*innen eingesetzt. Die Frage, wann diverse Personen und Personen ohne Geschlechtseintrag dort Zugang finden, ist nicht geklärt. Hier liegt die Vermutung nahe, dass der Referent*innenentwurf eine binäre Zweigeschlechtlichkeit und das dazugehörige Rollenverständnis aufrechterhalten will, welches die Gesellschaft so nicht kennt.

Die Regelung zum Spannungs- und Verteidigungsfall inklusive der Zwei-Monatsfrist ist zu streichen.

§13 Offenbarungsverbot

Wir begrüßen grundsätzlich, dass auch weiterhin ein Offenbarungsverbot bezüglich der bisherigen Daten von erklärenden Personen gelten soll. Dieses weist aber insbesondere in Bezug auf die von dem Offenbarungsverbot ausgenommenen Personen noch Lücken auf.

Zunächst ist festzustellen, dass sich der Ausnahmetatbestand hinsichtlich der genannten Personen nicht aus dem Wortlaut des Referent*innenentwurfs ergibt und der Text insofern gegen das Gebot der Rechtsklarheit verstößt. Im Übrigen haben die betroffenen Personen grundsätzlich insbesondere aus dem ausgenommenen Personenkreis unfreiwillige Offenbarung, gerade aus dem Nahumfeld der erklärenden Person zu befürchten und in der Vergangenheit erfahren⁷, sodass der Referent*innenentwurf insoweit an der Lebensrealität

⁷ <https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studien%C3%BCbersicht-Misgendar-G%C3%B6th2021-03-21.pdf>





vorbeigeht und auch dem Sinn und Zweck eines Offenbarungsverbots nicht gerecht wird.

Wir fordern daher, hinsichtlich naher Angehöriger das Selbstbestimmungsgesetz wie folgt zu fassen:

Beteiligte aus früherer Ehe oder Lebenspartnerschaft, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge der erklärenden Person dürfen die vor ihrer Änderung zugewiesene Geschlechtszuordnung und die zuvor geführten Vornamen nur gegenüber Dritten offenbaren, wenn dieses zur Wahrung ihrer eigenen rechtlichen Interessen unerlässlich ist.

Im Übrigen weißt die Bußgeldvorschrift angesichts der geforderten Schädigungsabsicht erhebliche Lücken im Anwendungsbereich auf. In der Praxis wird die Absicht der Schädigung kaum nachweisbar sein. Der Bußgeldtatbestand ist daher auf alle Vorsatzformen, ohne dass es einer Schädigung bedarf, anzuwenden.

Zu §14 Bußgeldvorschriften

§ 14 bestimmt, dass das absichtliche Offenbaren entgegen §13 Abs. 1 eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn dieses mit einer Schädigungsabsicht erfolgte und wenn es zu einem nachweislichen Schaden geführt hat.

Diese Anforderung an den Nachweis einer Absicht sind in der Realität schwer zu erbringen. Damit wird der Paragraph wirkungslos. Das Ordnungswidrigkeiten-gesetz regelt in § 10, dass ein Gesetz fahrlässiges Handeln durch Geldbuße bedrohen kann: „Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht.“

Das Offenbarungsverbot und die Bußgeldvorschriften des SBGG sollten daher unbedingt explizit die Möglichkeit vorsehen, grob fahrlässiges Verhalten mit einer Geldbuße zu belegen. Nur so wird es dauerhafte Veränderung geben. Bleibt der Gesetzesentwurf an dieser Stelle unverändert, werden trans Menschen weiterhin darunter leiden, dass sie regelmäßig ohne Konsequenzen geoutet werden.

Zu §15 Übergangsvorschriften

Das Inkrafttreten der Neuregelung am ersten des vierten auf die Verkündung folgenden Monats erscheint mit Blick auf die erforderlichen Anpassungen im Personenstandswesen als angemessen. An dieser Stelle soll jedoch deutlich unterstrichen werden: Die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes wird von einigen trans* und nicht-binären Personen seit Jahren, wenn nicht





Jahrzehnten erwartet, die eine Änderung des Geschlechtseintrags und der/des Vornamen(s) über das erniedrigende TSG-Verfahren ablehnen. Es ist dringend geboten, die Frist für das Inkrafttreten so knapp wie nötig zu bemessen, damit möglichst schnell eine menschenrechtsbasierte gesetzliche Grundlage für die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) zugänglich wird.

Zu §15 Abs. 1 möchten wir vorschlagen, dass in bisher anhängigen Verfahren nach TSG der antragstellenden Person die Möglichkeit gegeben wird, das Verfahren auf ein Antragsverfahren nach SBGG umzustellen. Die Dauer des anhängigen Verfahrens sollte bei Verbleib des §4 bei der Berechnung der Wirksamkeitsfrist angerechnet werden, so dass Verfahren nach TSG, die bereits länger als 3 Monate dauern nicht von der aufschiebenden Wirkung von §4 betroffen sind.

Bei den Übergangsvorschriften in §15 Abs. 2 sollten auch §§ 13 und 14 SBGG in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Andernfalls würden Menschen mit Entscheid nach TSG nicht vom bußgeldbewehrten Offenbarungsverbot geschützt.

IV. Zusätzliche Handlungsbedarfe und Abschlussbemerkung

Diese Stellungnahme befasst sich in erster Linie mit den Inhalten des vorliegenden Gesetzesentwurf. Alle Änderung nachfolgender Rechtsvorschriften sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Hierauf verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahme des Bundesverband Trans* (BV-T*)

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung eine personenstandsrechtliche Reform nicht ausreicht. Über die vorgestellten Regelungen des Entwurfs hinaus besteht zusätzlicher Handlungsbedarf, welchen wir kurz aufzeigen möchten.

- geschlechterangepasste Familiennamen findet sich im Entwurf keine Regelung, die eine Änderung der geschlechterangepassten Endungen bei der Änderung des Geschlechtseintrags und/oder des/des Vornamen(s) ermöglicht.
- Die Elternschaft betreffenden Abschnitte des Entwurfs (insb. §§ 8 und 11 SBGG-E) verdeutlichen die Notwendigkeit einer baldigen Reform des Abstammungsrechts, da die in ihnen vorgesehenen Regelungen die Elternschaft von trans*, intergeschlechtliche und nicht-binären Personen weiterhin nicht in ihrem Identitätsgeschlecht anerkannt werden. Der Bedarf nach einer Reform des Abstammungsrechts wurde ebenfalls in den Eckpunkten zum Selbstbestimmungsgesetz bereits im Juni 2022 konstatiert, bislang sind allerdings keine weiteren Schritte erfolgt.





- Der Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung sieht die Verbesserung und Absicherung der transitionsspezifischen Gesundheitsversorgung für trans* und nicht-binäre Personen vor. Explizit wird dort formuliert: "Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden."⁸
- Aufklärungs- und Beratungsangebote müssen gesichert und gestärkt werden. Im Zusammenhang mit dem vorgelegten Entwurf ist das Versprechen, sich für die Beratung einzusetzen, leider nicht eingelöst worden.⁹
- Ebenso wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) als ein wichtiger und notwendiger Schritt zum Abbau von Diskriminierung nicht länger aufgeschoben werden darf.
- Ebenso wird betont, dass der Koalitionsvertrag auch die Einrichtung eines Entschädigungsfonds vorsieht, welche Grundrechtsverletzungen durch die frühere Rechtslage erfahren haben¹⁰. In den Eckpunkten zum Selbstbestimmungsgesetz ist in diesem Zusammenhang von 'Anerkennungsleistungen' die Rede. Die Aussicht auf Entschädigung und Aufarbeitung für Opfer des TSG, die zwangsweise Scheidungen und Zwangssterilisierungen ausgesetzt waren, findet sich im vorgelegten Entwurf nicht mehr.

Im Übrigen schließen wir uns den Stellungnahmen des Bundesverband Trans*e.V. (BV-T*), von Intergeschlechtlichen Menschen e.V. IMeV, Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR), Transgender Europa Germany (TGEU) und dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) inhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

⁸ Koalitionsvertrag 2021 Bund Zeile 4014

⁹ Ebd. Zeile 4013

¹⁰ Ebd. Zeile 4019

